



Deutsche heiraten in Bulgarien



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Bulgarien

Stand: November 2012

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Bulgarien unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899358-2816
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig.
Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Juli 2013

Wie kann geheiratet werden?

Rechtlich verbindlich kann in Bulgarien nur standesamtlich geheiratet werden.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Es ist nicht erforderlich, dass sich die Heiratswilligen auf eine bestimmte Zeit im Land aufhalten. Mindestens einer der Heiratswilligen sollte jedoch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bulgarien haben.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Eheschließung wird von einem Standesbeamten vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Die Heiratswilligen haben seit dem 1. Oktober 2009 freie Wahl der Gemeinde in der die Eheschließung stattfinden soll.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Seit Einführung des neuen Familiengesetzbuches zum 1. Oktober 2009 wird kein Aufgebot mehr verlangt.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Wenn das Standesamt einen freien Termin hat, welcher Ihren Wünschen entspricht, alle benötigten Unterlagen vorliegen und geprüft sind, kann die Trauung erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Geburtsurkunde.
- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.
- Beglaubigte Sterbeurkunde falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.
- Ehefähigkeitszeugnis neusten Datums:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat erhältlich.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz oder nur vorübergehend in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

- Meldebescheinigung.
- Reisepass.
- Gesundheitszeugnis, ausgestellt von einem bulgarischen Arzt (inklusive AIDS-Test und Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten). Das Gesundheitszeugnis ist maximal 30 Tage gültig.

Hinweis:

Die deutschen Urkunden müssen mit einem Apostillenvermerk versehen werden. Von der Ausstellungsbehörde der Urkunden erfahren Sie, welche Behörde für den Apostillenvermerk zuständig ist. Danach können Sie die Urkunden in Deutschland oder in Bulgarien übersetzen lassen. Wenn die Übersetzungen in Bulgarien gefertigt werden, muss die Unterschrift des Übersetzers vom bulgarischen Außenministerium beglaubigt werden.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Gesetzlich sind keine Trauzeugen mehr vorgeschrieben. In der Praxis jedoch nach wie vor üblich.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Sofern die Heiratswilligen der bulgarischen Sprache nicht mächtig sind, ist die Anwesenheit eines Dolmetschers erforderlich. Als Dolmetscher können Verwandte oder Bekannte fungieren.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Bulgarien geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach bulgarischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Damit die Heiratsurkunde in Deutschland anerkannt wird, muss nach Eheschließung die bulgarische Heiratsurkunde vom bulgarischen Außenministerium mit einer Apostille versehen werden. Anschließend muss die Urkunde übersetzt werden und die Unterschrift des Übersetzers vom bulgarischen Außenministerium beglaubigt werden.

Die Legalisation ist grob gesagt die Bestätigung der Echtheit einer ausländischen Urkunde durch den Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll.

Für Urkunden aus vielen Staaten ist wechselseitig eine Legalisation aufgrund urheberrechtlicher Verträge nicht erforderlich oder sie wird durch die *Haager Apostille* ersetzt.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Quelle: Auswärtiges Amt

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes unter www.konsularinfo.diplo.de Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Nach bulgarischem Namensrecht erklärt jeder der Eheschließenden, ob er seinen Familiennamen beibehält oder den Familiennamen seines Ehegatten annimmt (dieser Familienname wird jedoch nicht automatisch zum Familiennamen eines in der Ehe geborenen Kindes) oder ob er den Familienname des Ehegatten dem eigenen beifügt. Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung kann der voreheliche Familienname wieder angenommen werden.

Da das Namensrecht sich oft nach dem jeweiligen Heimatrecht des Ehegatten richtet, kann die namensrechtliche Folge einer Namenserklärung vor einem bulgarischen Standesbeamten, unterschiedlich ausfallen. So wird beispielsweise die bloße Hinzufügung des Familiennamens des anderen Ehegatten zum eigenen Familiennamen für den deutschen Rechtsbereich regelmäßig nicht als Bildung eines gemeinsamen Familiennamens gewertet.

Es empfiehlt sich daher eine in Bulgarien geschlossene Ehe in Deutschland ggf. mit Klärung des gemeinsamen Familiennamens, nachbeurkunden zu lassen. Die Nachbeurkundung erfolgt entweder beim Standesamt des Ortes, wo man gemeldet ist, oder beim Standesamt I in Berlin, falls in Deutschland kein Wohnsitz mehr besteht.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland besitzen, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich. Für gewöhnlich erfolgt die Antragstellung über die Botschaft, da Unterlagen in mindestens beglaubigter Kopie vorgelegt werden müssen und oft eine Unterschriftenbeglaubigung notwendig wird.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

In Bulgarien ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft nicht gesetzlich verankert.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die bulgarische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige – Beratungsstellen.